



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

25/2019

Mitteilungsblatt / Bulletin

20. August 2019

Richtlinie

**zur Einrichtung und Besetzung von
Gastprofessuren und Gastdozenturen
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 19.08.2019**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Richtlinie zur Einrichtung und Besetzung von Gastprofessuren und Gastdozenturen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.08.2019

1. Gastprofessuren und Gastdozenturen: Zwecke und Einstellungsvoraussetzungen

Gemäß § 113 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) kann die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) Dienstverhältnisse mit Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und Gastdozentinnen und Gastdozenten vereinbaren.

1.1 Gastprofessuren

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen gemäß § 100 BerlHG erfüllen. Sie nehmen gemäß § 113 Abs. 1 BerlHG für einen begrenzten Zeitraum Aufgaben von Professoren und Professorinnen in Lehre und Forschung wahr. Gastprofessuren kommen typischerweise in zwei unterschiedlichen Fällen zum Tragen:

a) Vertretungsprofessuren

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren können vertretungsweise für die Wahrnehmung der Aufgaben von Professorinnen und Professoren eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass im Fachbereich bzw. im Zentralinstitut eine Stelle für eine Professorin oder einen Professor vorhanden ist und

- eine dauerhafte Besetzung kurzfristig nicht möglich ist oder
- die Stelle zwar besetzt ist, die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber jedoch auf Grund von Beurlaubung, Freistellung von der Lehre o.ä. vorübergehend ganz oder teilweise vertreten werden muss und die dafür notwendigen Mittel bereitstehen.

Eine Gastprofessur kann auch zur Vertretung mehrerer Professorinnen und Professuren eingerichtet werden, die jeweils nur mit einem Teil ihres Lehrdeputats zu vertreten sind.

b) Zusätzliche Gastprofessuren

Im Rahmen verfügbarer Mittel (in der Regel Drittmittel) können darüber hinaus Dienstverträge mit Gastprofessorinnen und Gastprofessoren vereinbart werden, die gastweise Aufgaben von Professoren und Professorinnen über das nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung erforderliche professorale Lehrangebot hinaus wahrnehmen sollen.

1.2 Gastdozenturen

Gastdozentinnen und Gastdozenten können gemäß § 113 Abs. 2 BerlHG für einen begrenzten Zeitraum Aufgaben übernehmen, die nicht die Qualifikation von Professorinnen und Professoren erfordern.

Personen, die als Gastdozentin oder Gastdozent beschäftigt werden, müssen folgende Einstellungsvoraussetzungen erfüllen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Wahrnehmung der Lehraufgaben geeigneten Fach sowie
- eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche oder fachlich-praktische Tätigkeit in der Regel in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis und

- Nachweis pädagogischer Eignung (in der Regel mehrjährige einschlägige Lehrerfahrung).
Gastdozenturen kommen typischerweise ebenfalls in den unter 1.1 a und 1.1b genannten Fällen zum Tragen.

2 Beschäftigungskonditionen

2.1 Dauer der Beschäftigung

Das Dienstverhältnis für Gastprofessuren und Gastdozenturen wird in der Regel jeweils für zwei Semester (= 12 Monate), mindestens für ein Semester (= sechs Monate) vereinbart. Die Gesamtdauer der Verträge mit derselben Person darf drei Jahre nicht überschreiten. In besonders gelagerten Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident hiervon Ausnahmen zulassen.

2.2 Beschäftigungsumfang

Die Wahrnehmung einer Gastprofessur oder Gastdozentur erfolgt als Vollzeitbeschäftigung oder, wenn sich das Einsatzgebiet dafür eignet, als Teilzeitbeschäftigung. Die Wahrnehmung in Vollzeit ist nur hauptberuflich möglich; die oder der Beschäftigte muss sich für diese Zeit ggf. von einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit beurlauben lassen.

2.3 Umfang der Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) bzw. der Verordnung über die Lehrverpflichtung und die Höhe der Lehrauftragsvergütung an der Berufsakademie Berlin (LVBA). Auf Gastprofessorinnen und Gastprofessoren finden die Regelungen für Professorinnen und Professoren Anwendung, auf Gastdozentinnen und Gastdozenten je nach Aufgabenbeschreibung die Regelungen für Professorinnen und Professoren oder die Regelungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

2.4 Vergütung

Das Entgelt für vollbeschäftigte Gastprofessorinnen und Gastprofessoren beträgt monatlich 5.840,61 Euro. Das Entgelt für vollbeschäftigte Gastdozentinnen und Gastdozenten beträgt monatlich 4.422,39 Euro. Anlässlich von Anpassungen der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W im Land Berlin, die nach dem 31.12.2019 wirksam werden, kann die Präsidentin oder der Präsident über eine Erhöhung der genannten Entgeltsätze entscheiden.

Sofern Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und Gastdozentinnen und Gastdozenten in Teilzeit beschäftigt werden sollen, wird die Vergütung anteilmäßig festgesetzt.

Für Gastprofessuren und Gastdozenturen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, kann ein nach oben abweichendes Entgelt vereinbart werden, sofern eine diesbezüglich verbindliche Zusage der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers vorliegt. Die Entscheidung über eine abweichende Höhe der Vergütung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten getroffen.

Die genannten Entgelte stellen eine Bruttovergütung dar, die in allen Fällen zu Abzügen führt.

2.5 Erstattung von Reisekosten

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten, die ihren regelmäßigen Wohnsitz nicht in Berlin haben, werden die Kosten der regelmäßigen Anreise zur Hochschule bei entsprechendem Nachweis mit einem maximalen monatlichen Zuschuss von 100,- Euro abgegolten. Trennungsgeld wird daneben nicht gewährt.

In besonders gelagerten Fällen, insbesondere für ausländische Beschäftigte, kann die Präsidentin oder der Präsident hiervon abweichende Regelungen treffen.

3 Einrichtung von Gastprofessuren und Gastdozenturen

Anträge auf Einrichtung von Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen sind vom Fachbereich bzw. dem Zentralinstitut rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn des Vertragsverhältnisses, an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Sie müssen auf einem Beschluss des Fachbereichsrates bzw. Institutsrates beruhen.

Die Anträge müssen das zu vertretende Fachgebiet benennen sowie Angaben zur vorgesehenen Dauer und Finanzierung der Gastprofessur bzw. Gastdozentur und zum vorgesehenen Umfang der Lehrverpflichtung beinhalten. Anträge auf Einrichtung einer Vertretungsprofessur im Sinne von Ziffer 1.1 a müssen genaue Angaben dazu enthalten, welche Vakanzen während der vorgesehenen Laufzeit zu vertreten sind. Bei Anträgen auf Einrichtung einer Gastprofessur oder Gastdozentur, die ein zusätzliches Lehrangebot im Sinne von Ziffer 1.1 b darstellt, ist dem Antrag außerdem eine ausführliche Begründung beizufügen.

4 Verfahren zur Besetzung von Gastprofessuren und Gastdozenturen

4.1 Ausschreibung

Gastprofessuren und Gastdozenturen sind grundsätzlich auszuschreiben. Ausnahmen können von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Antrag zugelassen werden. Von einer Ausschreibung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Gastprofessur bzw. Gastdozentur im Rahmen der Förderung der Dozentenmobilität von einer Professorin oder einem Professor oder einer Dozentin oder einem Dozenten einer ausländischen Partnerhochschule der HWR Berlin wahrgenommen werden soll.

Der Ausschreibungstext umfasst mindestens folgende Angaben:

- Lehrgebiet,
- Aufgabenbeschreibung,
- Besetzungszeitraum,
- Umfang der Lehrverpflichtung,
- Vergütung und
- Anforderungen (insbesondere Einstellungsvoraussetzungen; s.o. 1.).

4.2 Auswahlkommission und Auswahl

Zur Vorbereitung der Besetzung einer Gastprofessur oder Gastdozentur richtet der Fachbereichsrat bzw. Institutsrat eine Auswahlkommission ein. Ihr müssen mindestens drei Personen – darunter mindestens zwei Professorinnen und Professoren – angehören. Beide Geschlechter sollen vertreten sein. Die Frauenbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen. Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und prüft die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen. Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die in eine engere Wahl genommen werden, führt sie ein Vorstellungsgespräch und überprüft die pädagogische Eignung anhand vorgelegter Lehrevaluationen oder durch eine Probelehrveranstaltung.

Die Auswahlkommission legt dem Fachbereichsrat bzw. Institutsrat ihren Besetzungsvorschlag vor. Bei mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besteht der Besetzungsvorschlag aus einer Rangfolge von bis zu drei Bewerberinnen und Bewerbern. Die Auswahlkommission fügt dem Besetzungsvorschlag einen Vermerk bei, indem sie den Auswahlprozess dokumentiert und die Auswahlentscheidung sowie den Besetzungsvorschlag begründet. Der Vermerk soll Angaben enthalten zu

- dem Ablauf des Auswahlprozesses,
- den Bewerberinnen und Bewerbern,
- den Gründen für die Nichteinladung von Bewerberinnen und Bewerbern,
- den Gründen für die Nichtberücksichtigung eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
- der Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen durch die im Besetzungsvorschlag enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber (in Form des bei Berufungsverfahren verwendeten Datenblatts sowie entsprechender Nachweise im Anhang) und
- den Gründen für die Rangfolge von Bewerberinnen und Bewerbern im Besetzungsvorschlag (sofern er mehrere Bewerber oder Bewerberinnen umfasst).

Ist die Gastprofessur bzw. Gastdozentur nicht ausgeschrieben worden, wird keine Auswahlkommission eingerichtet. In diesem Fall legt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor dem Fachbereichsrat bzw. dem Institutsrat einen Vermerk vor, in dem der Besetzungsvorschlag unterbreitet und die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen nachgewiesen wird.

4.3 Entscheidung des Fachbereichsrates / Institutsrates

Der Besetzungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 BerlHG) bzw. Institutsrates (§ 83 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 6 BerlHG).

4.4 Stellungnahme des Akademischen Senats

Der Besetzungsvorschlag für eine Gastprofessur ist zusätzlich dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vorzulegen.

4.5 Verlängerung

Bis zur Höchstdauer gemäß Ziffer 2.1 kann die Verlängerung der Besetzung der Gastprofessur bzw. der Gastdozentur vom Fachbereich bzw. dem Zentralinstitut bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut den Bedarf der Weiterbesetzung nachweist und ein Beschluss des Fachbereichsrates bzw. Institutsrates vorliegt.

5 Bearbeitung der Einstellung in der Verwaltung

5.1 Antrag auf Einstellung

Nach den Gremienentscheidungen über die Besetzung beantragt der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut die Einstellung. Dem Antrag werden die Bewerbungsunterlagen im Original und der Vermerk gemäß Ziffer 4.2 beigelegt.

Die Bearbeitung des Antrages und die Abwicklung des Einstellungsverfahrens (Vertragsausfertigung usw.) erfolgt durch die Personalabteilung.

5.2 Unterzeichnung des Arbeitsvertrages

Der Arbeitsvertrag wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.

5.3 Dienstaufnahme

Die Dienstaufnahme ist vom Fachbereich bzw. dem Zentralinstitut der Personalabteilung schriftlich mitzuteilen.

6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Einrichtung und Besetzung von Gastprofessuren und Gastdozenturen vom 29.05.2015 (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. 18/2015) außer Kraft.